

Satzung

Förderverein Wichernhaus

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Wichernhaus.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich die Einwerbung von Mitteln für den Verein zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken zur Unterstützung des Wichernhaus - Evangelisches Jugendhaus der Erlöserkirchengemeinde Essen Holsterhausen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit.
 - b) Förderung von Kinder- und Jugenderholung.
 - c) Förderung außerschulischer Jugendbildung mit allgemeiner sozialer, gesundheitlicher, kultureller und christlicher Bildung.
 - d) Förderung positiver Freizeitbedingungen und Freiraum für junge Menschen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands notwendig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Juristische Personen und Körperschaften zahlen den doppelten Mitgliedsbeitrag.
- (2) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
- (2) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
- (3) dem erweiterten Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen. In der Regel gehören ihm an (sofern nicht schon im geschäftsführenden Vorstand vertreten)
 - a) Ein Mitglied des Presbyteriums der evangelischen Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen,
 - b) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin des Wichernhaus
 - c) Der/ die Vorsitzende des Jugendausschuss,
- (6) Es können bis zu drei Beisitzer durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand hinzugewählt werden.
- (7) Es ist auch möglich, Beschlüsse digital im Umlaufverfahren zu verfassen und zu dokumentieren.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der gesamte Vorstand ist für alle grundsätzlichen Belange zuständig, die die Tätigkeit des Vereins betreffen. Insbesondere entscheidet er über Fragen der Finanzen, des Personals, der Öffentlichkeitsarbeit, er entscheidet über konzeptionelle Fragen sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und über Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist Ansprechpartner und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einzelne Aufgabenbereiche schriftlich an andere delegieren.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (1. Vorsitzender oder Stellvertreter) mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/ die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/ die Stellvertreter/in oder eine von der Mitgliederversammlung hierfür bestellte Person.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreters/ deren Stellvertreterin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.
 - b) die Entlastung des Vorstands.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können in offener oder geheimer Wahl, einzeln oder in Blockwahl gewählt werden.
- (9) Mitgliederversammlung und Abstimmung sind auch auf digitalem Weg online möglich.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied und jede juristische Person haben eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Essen, 20. Mai 2024